

8. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch die Konferenz auf ihrer Organisationstagung den Entwurf für eine Geschäftsordnung auszuarbeiten;

9. *beschließt*, einen aus freiwilligen Beiträgen gespeisten Fonds einzurichten, um den Entwicklungsländern, vor allem denjenigen, die durch das Konferenzthema am meisten berührt werden, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern unter ihnen, zu helfen, voll und wirksam an der Konferenz teilzunehmen, und bittet die Regierungen und die Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration, zu dem Fonds beizutragen;

10. *beschließt außerdem*, daß die erforderlichen Mittel für den Vorbereitungsprozeß und die Konferenz selbst nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 im Programmhaushaltsplan zur Verfügung gestellt werden sollen, ohne andere laufende Aktivitäten zu beeinträchtigen und unbeschadet der Möglichkeit, daß außerplanmäßige Mittel bereitgestellt werden;

11. *bittet* die zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und entsprechende andere Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen, durch einschlägige wissenschaftliche und technische Studien und Berichte sowie durch die Abhaltung regionaler und subregionaler Fachtagungen einen Beitrag zur Arbeit der Konferenz zu leisten;

12. *bittet* die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeits- und Fachbereichs einen Beitrag zur Konferenz zu leisten, auf der Grundlage der bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verwendeten Akkreditierungsverfahren, wie in Ziffer 38.44 der Agenda 21¹⁵ empfohlen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Arbeit der Konferenz vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, Einrichtungen, Programmen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

15. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung unter einem Punkt mit dem Titel "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Unterpunkt mit dem Titel "Bestandfähige Nutzung und Erhaltung der lebenden marinen Ressourcen der Hohen See: Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände" aufzunehmen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/193. Begehung des Weltwassertages

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 18 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁵,

in Anbetracht dessen, daß weithin nicht verstanden wird, in welchem Maße die Erschließung der Wasserressourcen zur wirtschaftlichen Produktivität und zum sozialen Wohlergehen beiträgt, obwohl alle sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten stark von der Versorgung mit Süßwasser und dessen Qualität abhängen,

sowie in Anbetracht dessen, daß in dem Maße, in dem die Bevölkerung wächst und die Wirtschaftstätigkeiten zunehmen, in zahlreichen Ländern rasch Wasserknappheit eintritt oder diese an die Grenze ihres Wirtschaftswachstums stoßen,

ferner in Anbetracht dessen, daß es zur Förderung der Erhaltung und bestandfähigen Bewirtschaftung des Wassers notwendig ist, daß sich die Öffentlichkeit auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene des Problems bewußt ist,

1. *beschließt*, den 22. März eines jeden Jahres zum Weltwassertag zu erklären, der ab 1993 im Einklang mit den in Kapitel 18 der Agenda 21 enthaltenen Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung¹⁵ begangen werden soll;

2. *bittet* die Staaten, diesen Tag ihrem einzelstaatlichen Kontext entsprechend konkreten Aktivitäten zu widmen, wie der Förderung des öffentlichen Bewußtseins durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Reportagen und die Veranstaltung von Konferenzen, Rundtischgesprächen, Seminaren und Ausstellungen über die Erhaltung und Erschließung von Wasserressourcen und die Umsetzung der Empfehlungen der Agenda 21;

3. *bittet* den Generalsekretär, Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie das Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Mittel und unbeschadet laufender Aktivitäten den Ländern bei der Gestaltung ihrer einzelstaatlichen Aktivitäten zur Begehung des Weltwassertages behilflich sein könnte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die erfolgreiche Begehung des Weltwassertages durch die Vereinten Nationen sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, daß im Mittelpunkt der Begehung des Weltwassertages durch die Vereinten Nationen ein bestimmtes, mit der Erhaltung der Wasserressourcen zusammenhängendes Thema steht;

6. *empfiehlt*, daß die Kommission für bestandfähige Entwicklung bei der Erfüllung ihres Auftrags der Umsetzung von Kapitel 18 der Agenda 21 Vorrang einräumt.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992